

1994

Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1994

Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 94	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes</b> ..... FNA: 2125-40-1-2, 7842-10, 7832-1, 7832-5 GESTA: R34	3538
28. 11. 94	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1995 ..... FNA: neu: 754-2-7	3545
29. 11. 94	Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ..... FNA: 26-1-8	3546
29. 11. 94	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1995 ..... FNA: neu: 605-1-10-6	3547
29. 11. 94	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung ..... FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	3548
30. 11. 94	Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes (Markenverordnung – MarkenV) ..... FNA: neu: 423-5-2-1; 423-1-8, 423-1-2, 423-1-4	3555
30. 11. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Verlängerung der Fristen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes ..... FNA: 810-1-29, 810-1-38	3574
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 58 .....	3575

## Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Vom 25. November 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Kurzbezeichnung „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ die Abkürzung „- LMBG“ eingefügt.
2. Vor § 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt eingefügt:

#### „Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

##### Begriffsbestimmungen

- § 1 Lebensmittel
- § 2 Zusatzstoffe
- § 3 Tabakerzeugnisse
- § 4 Kosmetische Mittel
- § 5 Bedarfsgegenstände
- § 6 Verbraucher
- § 7 Sonstige Begriffsbestimmungen

##### Zweiter Abschnitt

##### Verkehr mit Lebensmitteln

- § 8 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 9 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
- § 10 Ermächtigung für Hygienevorschriften
- § 11 Zusatzstoffverbote
- § 12 Ermächtigungen für Zusatzstoffe
- § 13 Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung
- § 14 Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel
- § 15 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
- § 16 Kenntlichmachung
- § 17 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 18 Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung
- § 19 Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung
- § 19a Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln

##### Dritter Abschnitt

##### Verkehr mit Tabakerzeugnissen

- § 20 Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung
- § 21 Ermächtigungen
- § 22 Werbeverbote
- § 23 Anwendung von Vorschriften

##### Vierter Abschnitt

##### Verkehr mit kosmetischen Mitteln

- § 24 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 25 Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung

- § 26 Weitere Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
- § 26a Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit kosmetischen Mitteln
- § 27 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

##### Fünfter Abschnitt

##### Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

- § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel
- § 32 Ermächtigungen

##### Sechster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Deutsches Lebensmittelbuch
- § 34 Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission
- § 35 Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren
- § 36 Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten
- § 37 Zulassung von Ausnahmen
- § 38 Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen
- § 38a Rechtsverordnungen zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht
- § 39 Anhörung von Sachkennern

##### Siebter Abschnitt

##### Überwachung und Lebensmittel-Monitoring

##### Unterabschnitt A

##### Überwachung

- § 40 Zuständigkeit für die Überwachung
- § 41 Durchführung der Überwachung
- § 42 Probenahme
- § 43 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 43a Außenverkehr
- § 43b Schiedsverfahren
- § 44 Ermächtigungen
- § 45 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 46 Landesrechtliche Bestimmungen
- § 46a Gebühren
- § 46b Unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht

##### Unterabschnitt B

##### Lebensmittel-Monitoring

- § 46c Begriffsbestimmung
- § 46d Durchführung des Lebensmittel-Monitoring
- § 46e Erlaß von Verwaltungsvorschriften

##### Achter Abschnitt

##### Ein- und Ausfuhr

- § 47 Verbringungsverbote
- § 47a Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten
- § 47b Vorübergehende Verbringungsverbote
- § 48 Mitwirkung von Zolldienststellen
- § 49 Ermächtigungen
- § 50 Ausfuhr

Neunter Abschnitt  
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Unterabschnitt A  
Verstöße gegen deutsches Recht

- § 51 Straftaten
- § 52 Straftaten
- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- § 54 Ordnungswidrigkeiten
- § 55 Einziehung

Unterabschnitt B

Verstöße gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

- § 56 Straftaten
- § 57 Straftaten
- § 58 Ordnungswidrigkeiten
- § 59 Ordnungswidrigkeiten
- § 60 Ermächtigungen
- § 61 Einziehung“.

- 3. a) Im einleitenden Satzteil von § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 19a, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 29, § 32 Abs. 1, § 44 und § 49 Abs. 1 Satz 1 sowie
- b) in § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 37 Abs. 7, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 44 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 45, § 47a Abs. 2 Satz 3, § 47b Nr. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 5

werden jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

- 4. a) Im einleitenden Satzteil von § 2 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 19a, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 29 sowie
- b) in § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 47a Abs. 2 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Satz 3

werden jeweils die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ ersetzt.

- 5. a) Im einleitenden Satzteil von § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 sowie
- b) in § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 40 Abs. 6, § 43a Satz 1, § 44 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 45 zweiter Halbsatz, § 47a Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 50 Abs. 5 zweiter Halbsatz

wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

- 6. In § 3 Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils nach den Worten „Kauen oder“ die Worte „anderweitigen oralen Gebrauch oder zum“ eingefügt.

- 7. In § 15 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

- 1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,
- 2. nach Artikel 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
- 3. nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten,
- 4. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, von dem die Lebensmittel gewonnen werden, zugelassen oder registriert sind, nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.

(2) Sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel zugelassen oder registriert oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind, dem lebenden Tier zugeführt worden, so dürfen

- 1. von dem Tier Lebensmittel gewerbsmäßig nur gewonnen werden,
- 2. von dem Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden,

wenn die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.“

- 8. § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „des Verbrauchers“ die Worte „oder im Falle des Buchstabens f auch Dritter“ eingefügt.
- b) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) vorzuschreiben, daß im Verkehr mit bestimmten Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für bestimmte Tabakerzeugnisse Warnhinweise oder sonstige warnende Aufmachungen zu verwenden sind,“.

- c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt sind, zu verbieten;“.

- 9. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:

„Der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch beurteilt sich insbesondere unter Heranziehung der Aufmachung der Erzeugnisse, ihrer Kennzeichnung, gegebenenfalls der Hinweise für ihre Verwendung und der Anweisungen für ihre Entfernung sowie aller sonstigen, die Erzeugnisse begleitenden Angaben oder Informationen seitens des Herstellers

oder des für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse Verantwortlichen.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel zu verhüten.“

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Herstellen“ die Worte „, das Behandeln“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das Herstellen und die Einfuhr von kosmetischen Mitteln sowie die Durchführung von Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung kosmetischer Mittel ergibt, vom Nachweis bestimmter Fachkenntnisse abhängig zu machen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für eine medizinische Behandlung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die auf die Einwirkung von kosmetischen Mitteln zurückgehen können, erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß von dem Hersteller oder demjenigen, der das kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin bestimmte Angaben über das kosmetische Mittel, insbesondere Angaben zu seiner Identifizierung, über seine Verwendungszwecke, über die in dem kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffe und deren Menge sowie jede Veränderung dieser Angaben mitzuteilen sind, und die Einzelheiten über Form, Inhalt, Ausgestaltung und Zeitpunkt der Mitteilungen zu bestimmen;
2. zu bestimmen, daß das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin die Angaben nach Nummer 1 an die von den Ländern zu bezeichnenden medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen kosmetischer Mittel sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Beratung und Behandlung Hilfe leisten (Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen), weiterleiten kann;

3. zu bestimmen, daß die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin über Erkenntnisse auf Grund ihrer Tätigkeit berichten, die für die Beratung bei und die Behandlung von stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von allgemeiner Bedeutung sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, Anfragen zur Behandlung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beantworten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können nähere Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung und die Zweckbindung nach Satz 2 erlassen werden.“

11. Folgender § 26a wird eingefügt:

„§ 26a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit kosmetischen Mitteln

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß von dem Hersteller oder dem Einführer bestimmte Angaben, insbesondere über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder die Zusammensetzung kosmetischer Mittel, über die hierbei verwendeten Stoffe, über die Wirkungen von kosmetischen Mitteln sowie über die Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung kosmetischer Mittel ergibt, und über den für die Bewertung Verantwortlichen für die für die Überwachung des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln zuständigen Behörden bereitgehalten werden müssen sowie den Ort und die Einzelheiten über die Art und Weise des Bereithaltens zu bestimmen;
2. vorzuschreiben, daß der Hersteller oder der Einführer den für die Überwachung des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln zuständigen Behörden bestimmte Angaben nach Nummer 1 mitzuteilen hat;
3. bestimmte Anforderungen und Untersuchungsverfahren, nach denen die gesundheitliche Unbedenklichkeit kosmetischer Mittel zu bestimmen und zu beurteilen ist, festzulegen und das Herstellen, das Behandeln und das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln hiervon abhängig zu machen.“

12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die aus bestimmten Bedarfsgegenständen auf Verbraucher einwirken oder übergehen können oder die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsgegenständen in oder auf diesen vorhanden sein dürfen;“.

- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

„11. vorzuschreiben, daß bestimmte Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bestimmte Anforderungen an ihre mikrobiologische Beschaffenheit eingehalten werden;

12. vorzuschreiben, daß bestimmte Bedarfsgegenstände nur mit einem Begleitpapier in den Verkehr gebracht werden dürfen, sowie die Einzelheiten über Inhalt, Form und Ausgestaltung des Begleitpapiers zu bestimmen.“

13. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „2 Jahre“ durch die Worte „3 Jahre“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

14. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Überwachung und Lebensmittel-Monitoring

Unterabschnitt A

Überwachung“.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller wie das als Probe entnommene ist zurückzulassen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.“

16. Folgender § 46b wird eingefügt:

„§ 46b

Unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht

Die §§ 40 bis 46a finden auch Anwendung auf die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, die in diesem Gesetz geregelte Sachbereiche betreffen.“

17. Nach § 46b wird folgender Unterabschnitt B eingefügt:

„Unterabschnitt B

Lebensmittel-Monitoring

§ 46c

Begriffsbestimmung

Lebensmittel-Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Messungen und Bewertungen von Gehalten an gesundheitlich unerwünschten Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Schwermetallen und Mykotoxinen in und auf Lebensmitteln, die zum frühzeitigen Erkennen von Gesundheitsgefährdungen unter Verwendung repräsentativer Proben einzelner Lebensmittel oder der Gesamtnahrung durchgeführt werden.

§ 46d

Durchführung des Lebensmittel-Monitoring

(1) Die zuständigen Behörden der Länder ermitteln den Gehalt an Stoffen im Sinne des § 46c in und auf Lebensmitteln auf der Grundlage der nach § 46e erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Das Lebensmittel-Monitoring ist durch fachlich geeignete Personen durchzuführen. Soweit es zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich ist, sind die Behörden nach Absatz 1 befugt, Proben zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. § 42 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Soweit es zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich ist, sind die mit der Durchführung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten. Die Inhaber der in Satz 1 bezeichneten Grundstücke und Räume und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 sowie die Entnahme der Proben zu dulden und die in der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Einrichtungen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen. Die in Satz 2 genannten Personen sind über den Zweck der Entnahme zu unterrichten; abgesehen von Absatz 4 sind sie auch darüber zu unterrichten, daß die Überprüfung der Probe eine anschließende Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 zur Folge haben kann.

(4) Proben, die zur Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und Proben, die zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring entnommen werden, können jeweils auch für den anderen Zweck verwendet werden. In diesem Fall sind die für beide Maßnahmen geltenden Anforderungen einzuhalten.

(5) Die zuständigen Behörden übermitteln die bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erhobenen Daten an das Bundesinstitut für gesundheit-

lichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin zur Aufbereitung, Zusammenfassung, Bewertung, Dokumentation und Erstellung von Berichten. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden; sie sind zu löschen, soweit sie nicht zur Durchführung der Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlich sind. Sofern die übermittelten Angaben die Gemeinde bezeichnen, in der die Probe entnommen worden ist, darf das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin diese Angabe nur in Berichte aufnehmen, die für das Bundesministerium sowie für die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für die zuständigen Behörden des Landes bestimmt sind, das die Angaben übermittelt hat. In den Berichten an die Länder sind außerdem die Besonderheiten des jeweiligen Landes angemessen zu berücksichtigen. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse des Lebensmittel-Monitoring.

#### § 46e

##### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring erforderlichen Vorschriften, insbesondere die Monitoringpläne, werden in Verwaltungsvorschriften nach § 45 geregelt, die im Benehmen mit einem Ausschuß aus Vertretern der Länder vorbereitet werden. Das Bundesministerium beruft die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der Länder.“

#### 18. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen, Grenzkontrollstellen, Grenzein- oder -übergangsstellen oder andere amtliche Stellen in das Inland verbracht werden dürfen. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle der Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

#### 19. Nach der Überschrift des Neunten Abschnitts wird folgende Unterabschnittsüberschrift eingefügt:

##### „Unterabschnitt A

##### Verstöße gegen deutsches Recht“.

#### 20. In § 51 wird Absatz 1a wie folgt gefaßt:

„(1a) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 von einem Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 Lebensmittel von einem Tier gewinnt oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 von einem Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
3. einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

#### 21. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c“ die Angabe „oder g“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ die Angabe „oder nach § 26a Nr. 3“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 11“ ersetzt.

#### 22. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 Buchstabe a oder b“ die Angabe „, nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 3 Nr. 1“ eingefügt.

#### 23. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 9b“ die Angabe „oder 12“ eingefügt.
  - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 47b oder § 48 Abs. 1 Nr. 3 zuwiderhandelt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 2“ die Angabe „oder nach § 26a Nr. 1 oder 2“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Worte „die in der Überwachung tätigen Personen“ durch die Worte „eine in der Überwachung tätige Person“ ersetzt.
  - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 

„2a. entgegen § 46d Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme oder eine Probenahme nicht duldet oder eine bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitoring tätige Person nicht unterstützt.“
  - c) In Absatz 3 wird die Zahlenangabe „fünfundzwanzigtausend“ durch die Zahlenangabe „dreißigtausend“ und die Zahlenangabe „tausend“ durch die Zahlenangabe „zehntausend“ ersetzt.

#### 24. In § 55 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 51“ und nach der Angabe „§§ 53“ jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

#### 25. Nach § 55 wird folgender Unterabschnitt B eingefügt:

##### „Unterabschnitt B

##### Verstöße

##### gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

#### § 56

##### Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in
  - a) § 51 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 6 oder
  - b) § 51 Abs. 1a Nr. 3
 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in
  - a) § 51 Abs. 1 oder
  - b) § 51 Abs. 1a Nr. 1 oder 2
 genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) § 51 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 57

##### Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in
  - a) § 52 Abs. 1 Nr. 1,
  - b) § 52 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 8 oder 11 oder Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 7 oder 10,
  - c) § 52 Abs. 1 Nr. 6 oder
  - d) § 52 Abs. 2 Nr. 3
 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. einem in
  - a) § 52 Abs. 1 Nr. 3, 5 oder 8 bis 10 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 bis 11 oder
  - b) § 52 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 3
 genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Strafvorschrift verweist.

#### § 58

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 57 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d oder Nr. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht. Für eine Handlung nach § 57 Nr. 1 Buchstabe c oder d oder Nr. 2 Buchstabe b gilt dies jedoch nur, wenn er die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich
  - a) einer Regelung, zu der die in § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d genannten Vorschriften ermächtigen, oder
  - b) einem in § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, c oder e genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. eine der in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b oder in § 57 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht Absatz 1 oder § 56 Abs. 3 anzuwenden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 59

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
2. a) einer Regelung, zu der die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
- b) einem in § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 2a genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 60 auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 60

##### Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 56 Abs. 1 oder § 57 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 oder § 59 Abs. 1 geahndet werden können.

#### § 61

##### Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 56 oder § 57 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 oder § 59 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

#### Artikel 2

##### Änderung anderer Gesetze

1. Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), geändert gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Überwachung,

Lebensmittel-Monitoring, Befugnisse der Länder“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Überwachung, Lebensmittel-Monitoring“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46c bis 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes Anwendung.“

2. In § 31 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46c bis 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

3. In § 43 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I

S. 993), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46c bis 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

### **Artikel 3**

#### **Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. November 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert



**Verordnung  
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe  
nach dem Dritten Verstromungsgesetz  
für das Jahr 1995**

**Vom 28. November 1994**

Auf Grund des § 8 Abs. 3a Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

(1) Der in § 8 Abs. 3a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes für 1995 auf 8,50 vom Hundert festgesetzte Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für das Kalenderjahr 1995 für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den nachfolgenden Ländern erzielten Erlöse wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,8 vom Hundert,
für Bayern	8,2 vom Hundert,
für Berlin	6,4 vom Hundert,
für Bremen	8,3 vom Hundert,
für Hamburg	9,2 vom Hundert,
für Hessen	8,1 vom Hundert,
für Niedersachsen	9,0 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	9,1 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	9,0 vom Hundert,
für das Saarland	8,8 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,8 vom Hundert.

(2) Für Berlin gilt der in Absatz 1 genannte Vom-Hundert-Satz für Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher nur insoweit, als sie in dem Teil des Landes erfolgen, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Verordnung**  
**nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes**  
**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

**Vom 29. November 1994**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), § 3 Abs. 4 geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I werden „Benin“, „Burkina Faso“, „Côte d'Ivoire“, „Niger“ und „Togo“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1994

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

**Verordnung  
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-  
umlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1995**

**Vom 29. November 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2086) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der ab dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung (BGBl. I 1993 S. 2086, 2088) wird für das Jahr 1995 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 12 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 60 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1996 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1995 sind Abschlagszahlungen für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. November 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Futtermittelverordnung\*)**

**Vom 29. November 1994**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 8 Abs. 2 Nr. 2, des § 17 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), § 4 Abs. 2 zuletzt gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 334 S. 17);
2. Richtlinie 93/114/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 334 S. 24);
3. Zwölfte Richtlinie 93/117/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 329 S. 54);
4. Richtlinie 94/14/EG der Kommission vom 29. März 1994 zur Änderung der siebten Richtlinie 76/372/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 94 S. 30);
5. Richtlinie 94/16/EG der Kommission vom 22. April 1994 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 104 S. 32);
6. Richtlinie 94/17/EG der Kommission vom 22. April 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 105 S. 19).

**Artikel 1**  
**Änderung der Futtermittelverordnung**

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 1994 (BGBl. I S. 398), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Nach der Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an“.

bb) In der Vitamin E betreffenden Position werden in Spalte 2 die Worte „Gehalt an“ durch die Worte „Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach den Worten „sicheren Gebrauch“ die Worte „oder unter Buchstabe d Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften“ eingefügt.

c) In Absatz 9 werden nach den Worten „sind die Gehalte“ die Worte „an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm,“ eingefügt.

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden

aa) nach den Worten „des Zusatzstoffes,“ die Worte „bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm,“ eingefügt und

bb) die Worte „Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat“ durch die Worte „Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat“ ersetzt.

b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „Enzymen, Mikroorganismen,“ eingefügt.

c) In Nummer 8 werden

aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort „bei“ die Worte „Enzymen, Mikroorganismen,“ eingefügt und

bb) in Buchstabe a nach der Angabe „Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c“ die Worte „und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach Buchstabe d“ angefügt.

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden

aa) nach den Worten „der Zusatzstoffe,“ die Worte „bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter und bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm,“ eingefügt und

bb) die Worte „Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat“ durch die Worte „Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c“ die Worte „und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach Buchstabe d“ angefügt.

c) In Nummer 9 werden nach den Worten „Vormischungen mit“ die Worte „Enzymen, Mikroorganismen,“ eingefügt.

d) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Xantophyllen“ die Worte „ , Enzymen, Mikroorganismen“ eingefügt.

4. In § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

5. In § 37 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Futtermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum 6. Dezember 1994 geltenden Fassung hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 1. Juli 1995 in den Verkehr gebracht werden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Position „Babassuextraktionsschrot, teilentschält“ wird in der Spalte 2 die Angabe „Rohfett min. 4 v. H.“ durch die Angabe „Rohfett max. 4 v. H.“ ersetzt.

bbb) In der Position „Tiermehl“ wird in der Spalte 4 die Angabe „Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 65“ durch die Angabe „Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 85“ ersetzt.

ccc) In der Position „Tiermehl, fettreich“ werden in der Spalte 2 nach den Worten „und gegebenenfalls“ die Worte „durch nachträgliche Entfettung“ eingefügt.

bb) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Position „DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig“ wird in der Spalte 2 die Formel wie folgt gefaßt: „ $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]\text{Na}$ “.

bbb) In der Position „Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“ wird in der Spalte 2 die Angabe „Zink min. 18,5 v. H. in der Originalsubstanz“ durch die Angabe „Zink max. 18,5 v. H. in der Originalsubstanz“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird in der Position „Monoammoniumphosphat“ in der Spalte 2 nach den Worten „Erzeugnis, das“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

b) In Teil 2 werden in der Position „Grünmehl“ in der Spalte 2 nach dem Wort „beschleunigen,“ die Worte „durch die Trocknung“ eingefügt.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Spiramycin“ wird in der Spalte 3 die zweite Zeile wie folgt gefaßt: „ $\text{II C}_{45}\text{H}_{76}\text{O}_{15}\text{N}_2$  }Base“.

bb) In der Position „Tylosinphosphat“ wird Spalte 6 wie folgt gefaßt:

6	
„10 (bezogen auf Tylosin-Base)	40 (bezogen auf Tylosin-Base)
5 (bezogen auf Tylosin-Base)	20 (bezogen auf Tylosin-Base)“.

b) In Nummer 4 wird nach der Position „Natriumstearat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Natrolith-Phanolith	Natürliche Mischung von Alumosilikaten (alkali- und erdalkali-haltig) und Alumohydro-silikaten, Natrolith (43–46,5%) und Feldspat	alle		25 000		b) alle Futtermittel“.

c) In Nummer 5 wird nach der Position „Furcelleran (Furcellaran)“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 418	Gellangummi	Polytetrasaccharid aus Pseudomonas elodea (ATCC 31466), das aus Glucose, Glucuronsäure und Rhamnose (2 : 1 : 1) besteht	Hunde, Katzen				a) nur Futtermittel in Dosen“.

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„6.1	Carotinoide und Xanthophylle						
E 161j	Astaxanthin	$\text{C}_{40}\text{H}_{52}\text{O}_4$	Lachse, Forellen		100		a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet

1	2	3	4	5	6	7	8
E 160e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 160f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
			Lachse, Forellen		80		a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet
			Hunde, Katzen, Zierfische				
E 160c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161i	Citraxanthin	$C_{33}H_{44}O$	Legehennen		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		

1	2	3	4	5	6	7	8
	Phaffia rhodozyma, astaxanthinreich	Biomasse konzentriert aus der Hefe Phaffia rhodozyma (CBS 116.94), abgetötet, mit mindestens 2,5 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff	Lachse, Forellen		100 (bezogen auf Astaxanthin)		a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von astaxanthinreicher Phaffia rhodozyma mit Canthaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet
E 161h	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)“.		

bb) In den Nummern 6.4 bis 6.12 werden die Spalten 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1	2
„6.4 E 160b	Bixin
6.5 E 141	Chlorophyll-Kupfer-Komplex
6.6 E 172	Eisenoxidrot
6.7 E 127	Erythrosin
6.8 E 110	Gelborange S
6.9 E 132	Indigotin
6.10 E 153	Kohlenschwarz
6.11 E 124	Ponceau 4 R
6.12 E 102	Tartrazin“.

e) In Nummer 8 wird in der Position „Kaliumpropionat“ in der Spalte 3 die Formel wie folgt gefaßt: „ $C_3H_5O_2K$ “.

f) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Calciumhydrogenorthosphat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	4
„E 526	Calciumhydroxid	Hunde, Katzen“.

bb) Nach der Position „Kaliumhydrogencarbonat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	4
„E 525	Kaliumhydroxid	Hunde, Katzen“.



g) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern mit jeweils eigenem Tabellenkopf angefügt:

„Zusatzstoff“			Verwendungszweck		Aktivität des Zusatzstoffes	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Aktivität je kg oder l min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8

13. Enzyme

3-Phytase (EC 3.1.3.8) Zubereitung von 3-Phytase aus *Aspergillus niger* des Stamms CBS 114.94 mit einer Phytaseaktivität von mindestens 5000 U/g für die feste und flüssige Zubereitung (Ein U entspricht der Enzymmenge, die 1 µmol anorganischen Phosphor je Minute bei pH 5,5 und 37 °C aus Natriumphytat freisetzt.) Schweine (alle Tierkategorien), Hühner (alle Tierkategorien)

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	KBE je kg oder l min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8

14. Mikroorganismen

Bacillus cereus	Bacillus cereus var. toyoi	Ferkel	2 Monate	1×10 <sup>9</sup>	1×10 <sup>9</sup>
var. toyoi	mindestens 10 <sup>10</sup> KBE/g		4 Monate	0,5×10 <sup>9</sup>	1×10 <sup>9</sup>
(CNCM I-1012/ NCIB 40112)	Zusatzstoff	Schweine	6 Monate	0,2×10 <sup>9</sup>	1×10 <sup>9</sup>
		Sauen	-	1×10 <sup>9</sup>	2×10 <sup>9</sup>

8. In Anlage 5 wird in der Position „Arsen“ in den Spalten 2 und 3 die die Alleinfuttermittel betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

2	3
„Alleinfuttermittel für Fische	4
andere Alleinfuttermittel	2“.

**Artikel 2****Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung**

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 1994 (BGBl. I S. 398), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 wird die die Siebte Richtlinie betreffende Position wie folgt gefaßt:

„Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54) und 94/14/EG vom 29. März 1994 (ABl. EG Nr. L 94 S. 30) – 7. Richtlinie –;“.

2. In der Anlage wird nach der Menadion (Vitamin K<sub>3</sub>) betreffenden Position folgende Position eingefügt:

1	2
„Methylbenzoquat	12. Richtlinie“.

**Artikel 3**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. November 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
zur Ausführung des Markengesetzes  
(Markenverordnung – MarkenV)**

**Vom 30. November 1994**

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und des § 138 Abs. 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Anwendungsbereich**

§ 1 Verfahren in Markenangelegenheiten

**Teil 2**

**Anmeldungen**

- § 2 Form der Anmeldung
- § 3 Inhalt der Anmeldung
- § 4 Anmeldung von Kollektivmarken
- § 5 Angaben zum Anmelder und zu seinem Vertreter
- § 6 Angaben zur Markenform
- § 7 Wortmarken
- § 8 Bildmarken
- § 9 Dreidimensionale Marken
- § 10 Kennfadenmarken
- § 11 Hörmarken
- § 12 Sonstige Markenformen
- § 13 Muster und Modelle
- § 14 Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

**Teil 3**

**Klasseneinteilung  
von Waren und Dienstleistungen**

- § 15 Klasseneinteilung
- § 16 Änderung der Klasseneinteilung

**Teil 4**

**Register; Urkunde; Veröffentlichung**

- § 17 Ort und Form des Registers
- § 18 Inhalt des Registers
- § 19 Urkunde; Bescheinigungen
- § 20 Ort und Form der Veröffentlichung
- § 21 Inhalt der Veröffentlichung

**Teil 5**

**Einzelne Verfahren**

**Abschnitt 1**

**Verfahren bis zur Eintragung**

- § 22 Aktenzeichen; Empfangsbescheinigung
- § 23 Klassifizierung
- § 24 Berufung auf eine im Ursprungsland eingetragene Marke
- § 25 Verschiebung des Zeitrangs bei Verkehrsdurchsetzung

**Abschnitt 2**

**Widerspruchsverfahren**

- § 26 Form des Widerspruchs
- § 27 Inhalt des Widerspruchs
- § 28 Gemeinsame Entscheidung über mehrere Widersprüche
- § 29 Aussetzung
- § 30 Veröffentlichung der Marke nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens

**Abschnitt 3**

**Rechtsübergang und sonstige Rechte**

- § 31 Eintragung eines Rechtsübergangs
- § 32 Teilübergang
- § 33 Eintragung von dinglichen Rechten
- § 34 Maßnahmen der Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren
- § 35 Entsprechende Anwendung auf Anmeldungen

**Abschnitt 4**

**Teilung  
von Anmeldungen und von Eintragungen**

- § 36 Teilung von Anmeldungen
- § 37 Teilung von Eintragungen

**Abschnitt 5**

**Verlängerung**

- § 38 Verlängerung durch Gebühreuzahlung
- § 39 Antrag auf Verlängerung
- § 40 Berechnung der Fristen

**Abschnitt 6**

**Verzicht**

- § 41 Verzicht
- § 42 Zustimmung Dritter

	Abschnitt 7	
	Löschung	
§ 43	Löschung wegen Verfalls	
§ 44	Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse	
	Abschnitt 8	
	Berichtigungen; Änderungen	
§ 45	Berichtigungen	
§ 46	Änderungen von Namen oder Anschriften	
	Abschnitt 9	
	Akteneinsicht	
§ 47	Zuständigkeit	
§ 48	Durchführung der Akteneinsicht	
	Abschnitt 10	
	Internationale Registrierungen	
§ 49	Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen	
§ 50	Antrag auf internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen	
§ 51	Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen	
§ 52	Schutzverweigerung	
§ 53	Unterrichtung über international registrierte Marken	
	<b>Teil 6</b>	
	<b>Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel</b>	
§ 54	Eintragungsantrag	
§ 55	Prüfung des Antrags	
§ 56	Veröffentlichung des Antrags	
§ 57	Akteneinsicht	
§ 58	Stellungnahmen; erneute Prüfung	
§ 59	Entscheidung über den Antrag	
§ 60	Einspruch	
§ 61	Einspruchsverfahren	
§ 62	Änderungen der Spezifikation	
	<b>Teil 7</b>	
	<b>Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>	
	Abschnitt 1	
	Formblätter	
§ 63	Formblätter	
	Abschnitt 2	
	Form der Anträge und Eingaben	
§ 64	Originale	
§ 65	Übermittlung durch Telekopierer	
§ 66	Übermittlung durch Telegramm oder Telex	
§ 67	Fremdsprachige Formblätter	
§ 68	Fremdsprachige Anmeldungen	
§ 69	Schriftstücke in fremden Sprachen	
§ 70	Sonstige Erfordernisse für Anträge und Eingaben	

	Abschnitt 3
	Beschlüsse, Bescheide und Mitteilungen des Patentamts
§ 71	Form der Ausfertigungen
§ 72	Zustellung und formlose Übersendung
§ 73	Mehrere Beteiligte; mehrere Vertreter

	Abschnitt 4
	Fristen; Entscheidung nach Lage der Akten
§ 74	Fristen
§ 75	Entscheidung nach Lage der Akten

	Abschnitt 5
	Vertretung; Vollmacht
§ 76	Vertretung
§ 77	Vollmacht

	<b>Teil 8</b>
	<b>Schlußvorschriften</b>
§ 78	Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 79	Inkrafttreten

## Teil 1 Anwendungsbereich

### § 1 Verfahren in Markenangelegenheiten

Für die im Markengesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt (Markenangelegenheiten) gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Markengesetzes und der Verordnung über das Deutsche Patentamt die Bestimmungen dieser Verordnung.

## Teil 2 Anmeldungen

### § 2 Form der Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts eingereicht werden.

(2) Marken können für Waren und für Dienstleistungen angemeldet werden.

(3) Für jede Marke ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 3 Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung muß enthalten:

1. Angaben zum Anmelder und gegebenenfalls zu seinem Vertreter gemäß § 5,
2. eine Angabe zur Form der Marke gemäß § 6 sowie eine Wiedergabe der Marke gemäß den §§ 7 bis 12,
3. das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen werden soll, gemäß § 14.

Die Vorschriften über die Zuerkennung des Anmeldetags nach § 33 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 des Markengesetzes bleiben unberührt.

(2) Wird in der Anmeldung

1. die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine entsprechende Erklärung abzugeben sowie der Tag und der Staat dieser Anmeldung anzugeben,
2. eine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen, so ist eine entsprechende Erklärung abzugeben sowie der Tag der erstmaligen Zurschaustellung und die Ausstellung anzugeben.

Die Möglichkeit, die Prioritätserklärung innerhalb von zwei Monaten abzugeben (§ 34 Abs. 3, § 35 Abs. 4 des Markengesetzes), bleibt unberührt.

#### § 4

##### Anmeldung von Kollektivmarken

Falls die Eintragung als Kollektivmarke beantragt wird, muß eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

#### § 5

##### Angaben zum Anmelder und zu seinem Vertreter

(1) Die Anmeldung muß zum Anmelder folgende Angaben enthalten:

1. ist der Anmelder eine natürliche Person, seinen Vornamen und Familiennamen oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist,
2. ist der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, den Namen dieser Person oder dieser Gesellschaft; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden,
3. die Anschrift des Anmelders (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

(2) In der Anmeldung sollen eine von der Anschrift des Anmelders abweichende Postanschrift, wie eine Postfachanschrift, sowie Telefonnummern, vorhandene Anschlüsse zur elektronischen Datenübermittlung, wie zum Beispiel Telekopierer oder Telex, angegeben werden.

(3) Wird die Anmeldung von mehreren Personen eingereicht, so gelten die Absätze 1 und 2 für alle Personen. Satz 1 gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

(4) Hat der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Bei der Angabe der Anschrift nach Absatz 1 Nr. 3 ist außer dem Ort auch der Staat anzugeben. Außerdem können gegebenenfalls Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder dessen Rechtsordnung er unterliegt.

(5) Hat das Patentamt dem Anmelder eine Anmeldenummer zugeteilt, so soll diese in der Anmeldung genannt werden.

(6) Falls ein Vertreter bestellt ist, so gelten die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der Angabe des Namens und der Anschrift des Vertreters entsprechend. Hat das Patentamt dem Vertreter eine Vertreternummer oder die Nummer einer Allgemeinen Vollmacht zugeteilt, so soll diese angegeben werden.

#### § 6

##### Angaben zur Markenform

In der Anmeldung ist anzugeben, ob die Marke als

1. Wortmarke (§ 7),
2. Bildmarke (§ 8),
3. dreidimensionale Marke (§ 9),
4. Kennfadenmarke (§ 10),
5. Hörmarke (§ 11) oder
6. sonstige Markenform (§ 12)

in das Register eingetragen werden soll.

#### § 7

##### Wortmarken

Wenn der Anmelder angibt, daß die Marke in der vom Patentamt verwendeten üblichen Druckschrift eingetragen werden soll, so ist die Marke in der Anmeldung in üblichen Schriftzeichen (Buchstaben, Zahlen oder sonstige Zeichen) wiederzugeben.

#### § 8

##### Bildmarken

(1) Wenn der Anmelder angibt, daß die Marke in der von ihm gewählten graphischen Wiedergabe einer Wortmarke im Sinne des § 7, als zweidimensionale Wort-Bild-Marke, Bildmarke oder in Farbe eingetragen werden soll, so sind der Anmeldung vier übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke beizufügen. Wenn die Marke in Farbe eingetragen werden soll, so sind die Farben zusätzlich in der Anmeldung zu bezeichnen.

(2) Die Wiedergabe der Marke muß auf Papier dauerhaft dargestellt und in Farbtönen und Ausführung so beschaffen sein, daß sie die Bestandteile der Marke in allen Einzelheiten auch bei schwarz-weißer Wiedergabe in einem Format mit höchstens 9 cm Breite deutlich erkennen läßt. Überklebungen, Durchstreichungen und mit nicht dauerhafter Farbe hergestellte Überdeckungen sind unzulässig.

(3) Die Blattgröße der Wiedergabe darf das Format DIN A4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) nicht überschreiten. Die für die Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf nicht größer als 26,2 cm × 17 cm sein. Das Blatt ist nur einseitig zu bedrucken. Vom linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten.

(4) Die richtige Stellung der Marke ist durch den Vermerk „oben“ auf jeder Wiedergabe zu kennzeichnen, soweit sich dies nicht von selbst ergibt.

(5) Die Anmeldung kann eine Beschreibung der Marke enthalten.

#### § 9

##### Dreidimensionale Marken

(1) Wenn der Anmelder angibt, daß die Marke als dreidimensionale Marke eingetragen werden soll, so sind der Anmeldung vier übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke beizufügen. Es können Darstellungen von bis zu sechs verschiedenen Ansichten eingereicht werden. Wenn die Marke in Farbe eingetragen werden soll, so sind die Farben in der Anmeldung zu bezeichnen.

(2) Für die Wiedergabe sind Lichtbilder als Positivabzüge oder graphische Strichzeichnungen zu verwenden, die die darzustellende Marke dauerhaft wiedergeben und als Vorlage für den Foto-Offsetdruck, die Mikroverfilmung einschließlich der Herstellung konturenscharfer Rückvergrößerungen und die elektronische Bildspeicherung geeignet sind.

(3) Wird die Marke durch eine graphische Strichzeichnung wiedergegeben, so muß die Darstellung in gleichmäßig schwarzen, nicht verwischbaren und scharf begrenzten Linien ausgeführt sein. Die Darstellung kann Schraffuren und Schattierungen zur Wiedergabe plastischer Einzelheiten enthalten.

(4) Für die Form der Wiedergabe gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(5) Die Anmeldung kann eine Beschreibung der Marke enthalten.

### § 10

#### Kennfadenmarken

(1) Wenn der Anmelder angibt, daß die Marke als Kennfadenmarke eingetragen werden soll, ist § 9 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anmeldung kann eine Beschreibung der Marke mit Angaben zur Art des Kennfadens enthalten.

### § 11

#### Hörmarken

(1) Wenn der Anmelder angibt, daß die Marke als Hörmarke eingetragen werden soll, so sind der Anmeldung vier übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke beizufügen.

(2) Hörmarken sind in einer üblichen Notenschrift oder, falls dies wegen der Art der Marke nicht möglich ist, durch ein Sonagramm darzustellen. Für die Form der Wiedergabe gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Anmelder muß eine klangliche Wiedergabe der Marke einreichen.

(4) Die Anmeldung kann eine Beschreibung der Marke enthalten.

(5) Der Präsident des Patentamts bestimmt die Form der Darstellung durch Sonagramm und die für die klangliche Wiedergabe zu verwendenden Datenträger sowie die Einzelheiten der klanglichen Wiedergabe wie Formatierung, Abtastfrequenz, Auflösung und Spieldauer.

### § 12

#### Sonstige Markenformen

(1) Wenn der Anmelder angibt, daß die Marke als sonstige Markenform eingetragen werden soll, so sind der Anmeldung vier übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke beizufügen. Wenn die Marke in Farbe eingetragen werden soll, so sind die Farben in der Anmeldung zu bezeichnen.

(2) Für die Form der Wiedergabe gelten § 8 Abs. 2 bis 4, § 9 Abs. 1 bis 3 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 entsprechend.

(3) Die Anmeldung kann eine Beschreibung der Marke enthalten.

### § 13

#### Muster und Modelle

Der Anmeldung dürfen keine Muster oder Modelle der mit der Marke versehenen Gegenstände oder in den Fällen der §§ 9, 10 und 12 der Marke selbst beigefügt werden. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 14

#### Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

(1) Die Waren und Dienstleistungen sind so zu bezeichnen, daß die Klassifizierung jeder einzelnen Ware oder Dienstleistung in eine Klasse der Klasseneinteilung (§ 15) möglich ist.

(2) Soweit möglich sollen die Bezeichnungen der Klasseneinteilung, falls diese nicht erläuterungsbedürftig sind, und die Begriffe der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Alphabetischen Liste verwendet werden. Im übrigen sollen möglichst verkehrsübliche Begriffe verwendet werden.

(3) Die Waren und Dienstleistungen sollen in der Reihenfolge der Klasseneinteilung geordnet werden.

### Teil 3

#### Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen

### § 15

#### Klasseneinteilung

(1) Die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen richtet sich nach der in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen.

(2) Ergänzend kann die „Alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen nach dem Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken“ zur Klassifizierung verwendet werden.

### § 16

#### Änderung der Klasseneinteilung

(1) Ändert sich die Klasseneinteilung zwischen dem Zeitpunkt der Eintragung einer Marke und dem Wirksamwerden der Verlängerung der Schutzdauer, so wird die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen bei der Verlängerung der Schutzdauer von Amts wegen geändert. Die Klassifizierung kann in diesem Fall auch auf Antrag des Inhabers jederzeit angepaßt werden.

(2) Soweit sich die Änderung der Klassifizierung auf die Höhe der für die Verlängerung der Schutzdauer zu zahlenden Gebühren auswirkt, sind die zusätzlichen Klassengebühren innerhalb der Fristen des § 47 Abs. 3 des Markengesetzes zu zahlen, ohne daß bei einer Zahlung erst nach Fälligkeit der in § 47 Abs. 3 Satz 4 des Markengesetzes genannte Zuschlag gezahlt werden muß.

Teil 4  
Register; Urkunde; Veröffentlichung

## § 17

**Ort und Form des Registers**

(1) Das Register wird beim Patentamt geführt.

(2) Das Register kann in Form einer elektronischen Datenbank betrieben werden.

## § 18

**Inhalt des Registers**

In das Register werden eingetragen:

1. die Registernummer der Marke,
2. das Aktenzeichen der Anmeldung, sofern es nicht mit der Registernummer übereinstimmt,
3. die Wiedergabe der Marke,
4. die Angabe der Markenform, wenn es sich um eine dreidimensionale Marke, eine Kennfadenmarke, eine Hörmarke oder um eine sonstige Markenform handelt,
5. bei farbig eingetragenen Marken die entsprechende Angabe und die Bezeichnung der Farben,
6. ein Hinweis auf eine bei den Akten befindliche Beschreibung der Marke,
7. bei Marken, die wegen nachgewiesener Verkehrsdurchsetzung (§ 8 Abs. 3 des Markengesetzes) eingetragen sind, die entsprechende Angabe,
8. bei Marken, die aufgrund einer im Ursprungsland eingetragenen Marke gemäß Artikel 6 quinquies der Pariser Verbandsübereinkunft eingetragen sind, eine entsprechende Angabe,
9. gegebenenfalls die Angabe, daß es sich um eine Kollektivmarke handelt,
10. der Hinweis auf die mit einer Kollektivmarke eingereichte Markensatzung unter Angabe ihres Datums,
11. Hinweise über Nachträge und Änderungen der Markensatzung einer Kollektivmarke unter Angabe ihres Datums,
12. der Anmeldetag der Marke,
13. gegebenenfalls der Tag, der für die Bestimmung des Zeitrangs einer Marke nach § 37 Abs. 2 des Markengesetzes maßgeblich ist,
14. der Tag, der Staat und das Aktenzeichen einer vom Markeninhaber beanspruchten ausländischen Priorität (§ 34 des Markengesetzes),
15. Angaben zu einer vom Markeninhaber beanspruchten Ausstellungspriorität (§ 35 des Markengesetzes),
16. der Name des Inhabers der Marke,
17. die Anschrift des Inhabers der Marke sowie gegebenenfalls eine abweichende Zustellungsanschrift,
18. wenn ein Vertreter bestellt ist, der Name und die Anschrift des Vertreters,
19. das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen unter Angabe der Leitklasse und der weiteren Klassen,
20. der Tag der Eintragung in das Register,
21. der Tag der Veröffentlichung der Eintragung,
22. wenn nach Ablauf der Widerspruchsfrist kein Widerspruch gegen die Eintragung der Marke erhoben worden ist, eine entsprechende Angabe,
23. wenn Widerspruch erhoben worden ist,
  - a) der Tag der Erhebung des Widerspruchs,
  - b) der Name, die Anschrift und gegebenenfalls der Vertreter des Widersprechenden gemäß den Nummern 16, 17 und 18, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs,
  - c) Angaben zur Widerspruchsmarke,
  - d) der Tag des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens,
  - e) bei vollständiger Löschung der Marke eine entsprechende Angabe,
  - f) bei teilweiser Löschung der Marke das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in der Fassung, wie es sich am Tag des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens ergibt,
24. die Verlängerung der Schutzdauer,
25. wenn ein Dritter Antrag auf Löschung einer eingetragenen Marke gestellt hat,
  - a) der Tag des Eingangs des Löschantrags,
  - b) der Name, die Anschrift und gegebenenfalls der Vertreter des Antragstellers gemäß den Nummern 16, 17 und 18, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Stellung des Löschantrags,
  - c) Angaben zum Löschantragsgrund,
  - d) der Tag des Abschlusses des Löschantragsverfahrens,
  - e) bei vollständiger Löschung der Marke eine entsprechende Angabe,
  - f) bei teilweiser Löschung der Marke das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in der Fassung, wie es sich am Tag des Abschlusses des Löschantragsverfahrens ergibt,
26. wenn ein Löschantragsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird,
  - a) der Tag der Einleitung des Löschantragsverfahrens,
  - b) Angaben zum Löschantragsgrund,
  - c) der Tag des Abschlusses des Löschantragsverfahrens,
  - d) bei vollständiger Löschung der Marke eine entsprechende Angabe,
  - e) bei teilweiser Löschung der Marke das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in der Fassung, wie es sich am Tag des Abschlusses des Löschantragsverfahrens ergibt,
27. bei vollständiger oder teilweiser Löschung der Marke aufgrund einer entsprechenden Erklärung des Inhabers der Marke, wie insbesondere einer teilweisen Verlängerung der Schutzdauer oder einem Teilverzicht, die entsprechende Angabe unter Bezeichnung des Löschantragsgrunds und, soweit es sich um eine teilweise Löschung handelt, die gelöschten Waren und Dienstleistungen,
28. Angaben über eine Eintragungsbewilligungsklage nach § 44 des Markengesetzes, soweit sie dem Patentamt mitgeteilt worden sind,

29. der Tag des Eingangs einer Teilungserklärung,
30. bei der Stammeintragung der Hinweis auf die Registernummer der infolge einer Teilungserklärung abgetrennten Eintragung,
31. bei der infolge einer Teilungserklärung abgetrennten Eintragung die entsprechende Angabe und die Registernummer der Stammeintragung,
32. der Tag und die Nummer der internationalen Registrierung (§§ 110, 122 Abs. 2 des Markengesetzes),
33. der Rechtsübergang einer Marke zusammen mit Angaben über den Rechtsnachfolger und gegebenenfalls seinen Vertreter gemäß den Nummern 16, 17 und 18,
34. bei einem Rechtsübergang der Marke für einen Teil der Waren und Dienstleistungen außerdem die Angaben nach den Nummern 30 und 31,
35. Angaben über dingliche Rechte (§ 29 des Markengesetzes),
36. Angaben über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Markengesetzes) und ein Konkursverfahren (§ 29 Abs. 3 des Markengesetzes),
37. Änderungen der in den Nummern 16, 17 und 18 aufgeführten Angaben,
38. Berichtigungen von Eintragungen im Register (§ 45 Abs. 1 des Markengesetzes).

#### § 19

##### Urkunde; Bescheinigungen

- (1) Der Inhaber der Marke erhält eine Urkunde über die Eintragung einer Marke in das Register nach § 41 des Markengesetzes.
- (2) Der Inhaber der Marke erhält außerdem eine Bescheinigung über die in das Register eingetragenen Angaben, soweit er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

#### § 20

##### Ort und Form der Veröffentlichung

- (1) Angaben über eingetragene Marken werden in dem vom Patentamt herausgegebenen Markenblatt veröffentlicht.
- (2) Das Patentamt kann die Veröffentlichung zusätzlich auch in anderer Form, insbesondere auf Datenträgern, zur Verfügung stellen.

#### § 21

##### Inhalt der Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung nach § 20 umfaßt alle in das Register eingetragenen Angaben mit Ausnahme der in § 18 Nr. 11, 21 und 32 bezeichneten Angaben und der Änderungen der Anschrift des Inhabers der Marke oder seines Vertreters. Farbige eingetragene Marken werden in Farbe veröffentlicht.
- (2) Der erstmaligen Veröffentlichung eingetragener Marken ist ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs (§ 42 des Markengesetzes) beizufügen. Die Wiederholung dieses Hinweises ist erforderlich, wenn die eingetragene Marke wegen erheblicher Mängel der Erstveröffentlichung

erneut veröffentlicht wird. Der Hinweis kann für alle nach den Sätzen 1 und 2 veröffentlichten Marken gemeinsam erfolgen.

(3) Im Falle einer Teillöschung kann die Eintragung der Marke insgesamt neu veröffentlicht werden. § 30 bleibt unberührt.

#### Teil 5

##### Einzelne Verfahren

##### Abschnitt 1

##### Verfahren bis zur Eintragung

#### § 22

##### Aktenzeichen; Empfangsbescheinigung

- (1) Das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag des Eingangs und das Aktenzeichen der Anmeldung.
- (2) Das Patentamt übermittelt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die die angemeldete Marke bezeichnet und das Aktenzeichen der Anmeldung sowie den Tag des Eingangs der Anmeldung angibt.

#### § 23

##### Klassifizierung

- (1) Sind die Waren und Dienstleistungen in der Anmeldung nicht zutreffend klassifiziert, so entscheidet das Patentamt über die Klassifizierung.
- (2) Das Patentamt legt als Leitklasse die Klasse der Klasseneinteilung fest, auf der der Schwerpunkt der Anmeldung liegt. Es ist insoweit an eine Angabe des Anmelders über die Leitklasse nicht gebunden. Das Patentamt berücksichtigt eine vom Anmelder angegebene Leitklasse bei der Gebühreinzahlung.

#### § 24

##### Berufung auf eine im Ursprungsland eingetragene Marke

- (1) Berufet sich der Anmelder auf eine im Ursprungsland eingetragene Marke nach Artikel 6 quinquies der Pariser Verbandsübereinkunft, so kann die entsprechende Erklärung auch noch nach der Anmeldung abgegeben werden.
- (2) Der Anmelder hat eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung im Ursprungsland vorzulegen.

#### § 25

##### Verschiebung des Zeitrangs bei Verkehrsdurchsetzung

Ergibt sich bei der Prüfung, daß die Voraussetzungen für die Verschiebung des Zeitrangs im Sinne des § 37 Abs. 2 des Markengesetzes gegeben sind, so unterrichtet das Patentamt den Anmelder entsprechend. In den Akten der Anmeldung wird der Tag vermerkt, der für die Bestimmung des Zeitrangs maßgeblich ist. Der Anmeldetag im Sinne des § 33 Abs. 1 des Markengesetzes bleibt im übrigen unberührt.



## **Abschnitt 2**

### **Widerspruchsverfahren**

#### **§ 26**

##### **Form des Widerspruchs**

(1) Für jede Marke, aufgrund der gegen die Eintragung einer Marke Widerspruch erhoben wird (Widerspruchsmarke), ist ein Widerspruch erforderlich. Auf mehrere Widerspruchsmarken desselben Widersprechenden gestützte Widersprüche können in einem Widerspruchsschriftsatz zusammengefaßt werden.

(2) Der Widerspruch soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts eingereicht werden.

#### **§ 27**

##### **Inhalt des Widerspruchs**

(1) Der Widerspruch hat Angaben zu enthalten, die es erlauben, die Identität der angegriffenen Marke, der Widerspruchsmarke sowie des Widersprechenden festzustellen.

(2) In dem Widerspruch sollen angegeben werden:

1. die Registernummer der Marke, gegen deren Eintragung der Widerspruch sich richtet,
2. die Registernummer der eingetragenen Widerspruchsmarke oder das Aktenzeichen der angemeldeten Widerspruchsmarke,
3. in den Fällen des § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Markengesetzes die Wiedergabe und die Bezeichnung der Art der Widerspruchsmarke,
4. falls es sich bei der Widerspruchsmarke um eine international registrierte Marke handelt, die Registernummer der Widerspruchsmarke sowie bei international registrierten Widerspruchsmarken, die vor dem 3. Oktober 1990 mit Wirkung sowohl für die Bundesrepublik Deutschland als auch für die Deutsche Demokratische Republik registriert worden sind, die Erklärung, auf welchen Länderteil der Widerspruch gestützt wird,
5. der Name und die Anschrift des Inhabers der Widerspruchsmarke,
6. falls der Widerspruch von einer Person erhoben wird, die nicht im Register eingetragen ist, der Name und die Anschrift des Widersprechenden sowie der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs gestellt worden ist,
7. falls der Widersprechende einen Vertreter bestellt hat, der Name und die Anschrift des Vertreters,
8. der Name des Inhabers der Marke, gegen deren Eintragung der Widerspruch sich richtet,
9. die Wiedergabe der Widerspruchsmarke in der Form, wie sie eingetragen oder angemeldet worden ist,
10. die Waren und Dienstleistungen, für die die Widerspruchsmarke eingetragen oder angemeldet worden ist; es müssen nur die Waren und Dienstleistungen angegeben werden, auf die der Widerspruch gestützt wird,

11. die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke, gegen deren Eintragung der Widerspruch sich richtet, eingetragen worden ist; es müssen nur die Waren und Dienstleistungen angegeben werden, gegen die der Widerspruch sich richtet.

#### **§ 28**

##### **Gemeinsame Entscheidung über mehrere Widersprüche**

(1) Über mehrere Widersprüche desselben Widersprechenden soll soweit sachdienlich gemeinsam entschieden werden.

(2) Auch in anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen kann über mehrere Widersprüche gemeinsam entschieden werden.

#### **§ 29**

##### **Aussetzung**

(1) Das Patentamt kann das Verfahren über einen Widerspruch außer in den in § 43 Abs. 3 des Markengesetzes genannten Fällen auch dann aussetzen, wenn dies sachdienlich ist.

(2) Eine Aussetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dem Widerspruch voraussichtlich stattzugeben wäre und der Widerspruch auf eine angemeldete Marke gestützt worden ist oder vor dem Patentamt ein Verfahren zur Löschung der Widerspruchsmarke anhängig ist.

#### **§ 30**

##### **Veröffentlichung der Marke nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens**

Ergeben sich im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens Änderungen im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der angegriffenen Marke, so wird die Marke nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens erneut mit allen nach § 21 erforderlichen Angaben und einem Hinweis darauf veröffentlicht, daß es sich um eine erneute Veröffentlichung handelt.

## **Abschnitt 3**

### **Rechtsübergang und sonstige Rechte**

#### **§ 31**

##### **Eintragung eines Rechtsübergangs**

(1) Der Antrag auf Eintragung des Übergangs des durch die Eintragung einer Marke begründeten Rechts nach § 27 Abs. 3 des Markengesetzes soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Registernummer der Marke,
2. Angaben entsprechend § 5 über den Rechtsnachfolger,
3. falls der Rechtsnachfolger einen Vertreter bestellt hat, der Name und die Anschrift des Vertreters.

(3) Für den Nachweis des Rechtsübergangs reicht es aus,

1. daß der Antrag vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter und vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschrieben ist oder
2. daß dem Antrag, wenn er vom Rechtsnachfolger gestellt wird,
  - a) eine vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter unterschriebene Erklärung beigefügt ist, daß er der Eintragung des Rechtsnachfolgers zustimmt, oder
  - b) Unterlagen beigefügt sind, aus denen sich die Rechtsnachfolge ergibt, wie zum Beispiel ein Übertragungsvertrag oder eine Erklärung über die Übertragung, wenn die entsprechenden Unterlagen vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter und vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschrieben sind.

(4) Für die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Erklärungen sollen die vom Patentamt herausgegebenen Formblätter verwendet werden. Für den in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Übertragungsvertrag kann ebenfalls das vom Patentamt herausgegebene Formblatt verwendet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist eine Beglaubigung der Erklärung oder der Unterschriften nicht erforderlich.

(6) Das Patentamt kann in den Fällen des Absatzes 3 weitere Nachweise nur dann verlangen, wenn sich begründete Zweifel an dem Rechtsübergang ergeben.

(7) Der Nachweis des Rechtsübergangs auf andere Weise als nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(8) Der Antrag auf Eintragung des Übergangs kann für mehrere Marken gemeinsam gestellt werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Rechtsnachfolger bei allen Marken dieselben Personen sind.

### § 32

#### Teilübergang

(1) Betrifft der Übergang des durch die Eintragung einer Marke begründeten Rechts nur einen Teil der eingetragenen Waren und Dienstleistungen, so sind in dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs die Waren und Dienstleistungen anzugeben, auf die sich der Rechtsübergang bezieht.

(2) § 46 Abs. 2 des Markengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Mit dem Antrag auf Eintragung eines Teilübergangs nach Absatz 1 ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen, die der Gebühr für eine Teilungserklärung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes entspricht. Wird in einem gemeinsamen Antrag die Eintragung eines Teilübergangs für mehrere Marken beantragt, so ist die Gebühr nach Satz 1 für jeden einzelnen Teilübergang zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Im übrigen ist § 37 entsprechend anzuwenden.

### § 33

#### Eintragung von dinglichen Rechten

(1) Der Antrag auf Eintragung einer Verpfändung oder eines sonstigen dinglichen Rechts an dem durch die Eintragung einer Marke begründeten Recht nach § 29

Abs. 2 des Markengesetzes soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) § 31 Abs. 2 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

### § 34

#### Maßnahmen der Zwangsvollstreckung; Konkursverfahren

(1) Der Antrag auf Eintragung einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung nach § 29 Abs. 2 des Markengesetzes kann vom Inhaber der eingetragenen Marke oder von demjenigen, der die Zwangsvollstreckung betreibt, gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Dem Antrag auf Eintragung eines Konkursverfahrens nach § 29 Abs. 3 des Markengesetzes sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

### § 35

#### Entsprechende Anwendung auf Anmeldungen

(1) Die §§ 31 bis 34 gelten für angemeldete Marken entsprechend. Ein gemeinsamer Antrag nach § 31 Abs. 8 kann auch für angemeldete und eingetragene Marken gestellt werden.

(2) Der Rechtsübergang, das dingliche Recht, die Maßnahme der Zwangsvollstreckung oder das Konkursverfahren werden in den Akten der Anmeldung vermerkt.

(3) Im Falle von Rechtsübergängen wird nur diejenige Person in das Register eingetragen, die zum Zeitpunkt der Eintragung Inhaberin der Marke ist. Ein zum Zeitpunkt der Eintragung bestehendes dingliches Recht, eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Maßnahme der Zwangsvollstreckung oder ein zu diesem Zeitpunkt anhängiges Konkursverfahren wird auch in das Register eingetragen.

(4) Betrifft der Übergang des durch die Anmeldung einer Marke begründeten Rechts nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet worden ist, so sind in dem Antrag die Waren und Dienstleistungen anzugeben, auf die sich der Rechtsübergang bezieht. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen, die der Gebühr für eine Teilungserklärung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes entspricht. Wird ein gemeinsamer Antrag auf Vermerk eines Teilübergangs für mehrere Marken gestellt, so ist die Gebühr nach Satz 2 für jeden einzelnen Teilübergang zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt 4

### Teilung von Anmeldungen und von Eintragungen

### § 36

#### Teilung von Anmeldungen

(1) Eine angemeldete Marke kann nach § 40 Abs. 1 des Markengesetzes in zwei oder mehrere Anmeldungen geteilt werden. Für jeden abgetrennten Teil ist eine gesonderte Teilungserklärung erforderlich. Die Teilungserklärung soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts eingereicht werden.

(2) In der Teilungserklärung sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die in die abgetrennte Anmeldung aufgenommen werden.

(3) Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der verbleibenden Stammanmeldung und das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der abgetrennten Anmeldung müssen insgesamt mit dem im Zeitpunkt des Zugangs der Teilungserklärung bestehenden Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der Ausgangsanmeldung deckungsgleich sein. Betrifft die Teilung Waren und Dienstleistungen, die unter einen Oberbegriff fallen, so ist der Oberbegriff sowohl in der Stammanmeldung als auch in der abgetrennten Anmeldung zu verwenden und durch entsprechende Zusätze so einzuschränken, daß sich keine Überschneidungen der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen ergeben.

(4) Das Patentamt fertigt eine vollständige Kopie der Akten der Ausgangsanmeldung. Diese Kopie wird zusammen mit der Teilungserklärung Bestandteil der Akten der abgetrennten Anmeldung. Die abgetrennte Anmeldung erhält ein neues Aktenzeichen. Eine Kopie der Teilungserklärung wird zu den Akten der Stammanmeldung genommen.

(5) Enthält die Ausgangsanmeldung eine Wiedergabe der Marke nach den §§ 8 bis 12, so sind innerhalb der Dreimonatsfrist des § 40 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes vier weitere übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke einzureichen, bei Hörmarken zusätzlich eine klangliche Wiedergabe der Marke gemäß § 11 Abs. 3.

(6) Ein für die Ausgangsanmeldung benannter Vertreter des Anmelders gilt auch als Vertreter des Anmelders für die abgetrennte Anmeldung. Die Vorlage einer neuen Vollmacht ist nicht erforderlich.

(7) In bezug auf die ursprüngliche Anmeldung gestellte Anträge gelten auch für die abgetrennte Anmeldung fort.

### § 37

#### Teilung von Eintragungen

(1) Eine eingetragene Marke kann nach § 46 Abs. 1 des Markengesetzes in zwei oder mehrere Eintragungen geteilt werden. Für jeden abgetrennten Teil ist eine gesonderte Teilungserklärung einzureichen. Die Teilungserklärung soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts eingereicht werden.

(2) In der Teilungserklärung sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die in die abgetrennte Eintragung aufgenommen werden.

(3) Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der verbleibenden Stammeintragung und das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der abgetrennten Eintragung müssen insgesamt mit dem im Zeitpunkt des Zugangs der Teilungserklärung bestehenden Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der Ausgangseintragung deckungsgleich sein. Betrifft die Teilung Waren und Dienstleistungen, die unter einen Oberbegriff fallen, so ist der Oberbegriff sowohl in der Stammeintragung als auch in der abgetrennten Eintragung zu verwenden und durch entsprechende Zusätze so einzuschränken, daß sich keine Überschneidungen der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen ergeben.

(4) Das Patentamt fertigt eine vollständige Kopie der Akten der Ausgangseintragung. Diese Kopie wird zusammen mit der Teilungserklärung Bestandteil der Akten der abgetrennten Eintragung. Die abgetrennte Eintragung erhält eine neue Registernummer. Eine Kopie der Teilungserklärung wird zu den Akten der Stammeintragung genommen.

(5) Enthält die Ausgangseintragung eine Wiedergabe der Marke nach den §§ 8 bis 12, so sind innerhalb der Dreimonatsfrist des § 46 Abs. 3 Satz 3 des Markengesetzes vier weitere übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben dieser Marke einzureichen, bei Hörmarken zusätzlich eine klangliche Wiedergabe der Marke gemäß § 11 Abs. 3.

(6) Ein für die Ausgangseintragung benannter Vertreter des Inhabers der Marke gilt auch als Vertreter des Inhabers der Marke für die abgetrennte Eintragung. Die Vorlage einer neuen Vollmacht ist nicht erforderlich.

(7) In bezug auf die ursprüngliche Eintragung gestellte Anträge gelten auch für die abgetrennte Eintragung fort.

(8) Ist gegen die Eintragung einer Marke, deren Teilung nach § 46 des Markengesetzes erklärt worden ist, Widerspruch erhoben worden, so fordert das Patentamt den Widersprechenden zu einer Erklärung darüber auf, gegen welche Teile der ursprünglichen Eintragung der Widerspruch sich richtet. Der Inhaber der eingetragenen Marke kann auch von sich aus eine entsprechende Erklärung des Widersprechenden beibringen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird die Teilungserklärung als unzulässig zurückgewiesen.

## Abschnitt 5

### Verlängerung

#### § 38

#### Verlängerung durch Gebühreuzahlung

(1) Bei der Zahlung der Verlängerungsgebühren nach § 47 Abs. 3 des Markengesetzes sind die Registernummer und der Name des Inhabers der Marke sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Für die Bewirkung der Verlängerung durch Gebühreuzahlung ist die Bestellung eines Inlandsvertreters nach § 96 des Markengesetzes nicht erforderlich.

#### § 39

#### Antrag auf Verlängerung

(1) Unbeschadet der Bewirkung der Verlängerung durch Zahlung der Gebühren nach § 47 Abs. 3 des Markengesetzes kann die Verlängerung der Schutzdauer einer eingetragenen Marke auch beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Registernummer der Marke, deren Schutzdauer verlängert werden soll,
2. der Name und die Anschrift des Inhabers der Marke,
3. falls ein Vertreter bestellt ist, der Name und die Anschrift des Vertreters,

4. falls die Schutzdauer nur für einen Teil der Waren und Dienstleistungen verlängert werden soll, für die die Marke eingetragen ist, entweder die Waren und Dienstleistungen, für die die Schutzdauer verlängert werden soll, oder die Waren und Dienstleistungen, für die die Schutzdauer nicht verlängert werden soll.

#### § 40

##### Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen des § 47 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 des Markengesetzes gilt, daß die Schutzdauer jeweils am letzten Tag eines Monats endet und daß die Sechsmonatsfrist des § 47 Abs. 3 Satz 4 des Markengesetzes ebenfalls jeweils am letzten Tag eines Monats endet.

### Abschnitt 6

#### Verzicht

#### § 41

##### Verzicht

(1) Der Antrag auf vollständige oder teilweise Löschung einer Marke nach § 48 Abs. 1 des Markengesetzes soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Registernummer der Marke, die ganz oder teilweise gelöscht werden soll,
2. der Name und die Anschrift des Inhabers der Marke,
3. falls ein Vertreter bestellt ist, der Name und die Anschrift des Vertreters,
4. falls eine Teillöschung beantragt wird, entweder die Waren und Dienstleistungen, die gelöscht werden sollen, oder die Waren und Dienstleistungen, die nicht gelöscht werden sollen.

(3) Wird im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einer Marke, gegen deren Eintragung der Widerspruch sich richtet, eingeschränkt, so wird die teilweise Löschung der Eintragung erst aufgrund einer entsprechenden Anordnung in der Entscheidung über den Widerspruch nach dem Abschluß des Widerspruchsverfahrens vollzogen, es sei denn, daß der Inhaber der Marke einen gesonderten Antrag auf teilweise Löschung nach § 48 Abs. 1 des Markengesetzes stellt. Satz 1 gilt entsprechend in Verfahren zur Löschung einer eingetragenen Marke, die auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen eingeleitet worden sind.

#### § 42

##### Zustimmung Dritter

Für die nach § 48 Abs. 2 des Markengesetzes erforderliche Zustimmung eines im Register eingetragenen Inhabers eines Rechts an der Marke reicht die Abgabe einer von dieser Person oder ihrem Vertreter unterschriebenen Zustimmungserklärung aus. Eine Beglaubigung der Erklärung oder der Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Nachweis der Zustimmung auf andere Weise als nach Satz 1 bleibt unberührt.

### Abschnitt 7

#### Löschung

#### § 43

##### Löschung wegen Verfalls

(1) Der Antrag auf Löschung einer Marke wegen Verfalls nach § 53 Abs. 1 des Markengesetzes soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Registernummer der Marke, deren Löschung beantragt wird,
2. der Name und die Anschrift des Antragstellers,
3. falls der Antragsteller einen Vertreter bestellt hat, der Name und die Anschrift des Vertreters,
4. falls die Löschung nur für einen Teil der Waren und Dienstleistungen beantragt wird, für die die Marke eingetragen ist, entweder die Waren und Dienstleistungen, für die die Löschung beantragt wird, oder die Waren und Dienstleistungen, für die die Löschung nicht beantragt wird,
5. der Löschungsgrund nach § 49 des Markengesetzes.

#### § 44

##### Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse

Für den Antrag auf Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse nach § 54 Abs. 1 des Markengesetzes gilt § 43 entsprechend.

### Abschnitt 8

#### Berichtigungen; Änderungen

#### § 45

##### Berichtigungen

(1) Der Antrag auf Berichtigung von Fehlern nach § 45 Abs. 1 des Markengesetzes soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Registernummer der Marke,
2. der Name und die Anschrift des Inhabers der Marke,
3. falls der Inhaber der Marke einen Vertreter bestellt hat, der Name und die Anschrift des Vertreters,
4. die Bezeichnung des Fehlers, der berichtigt werden soll,
5. die einzutragende Berichtigung.

(3) Enthalten mehrere Eintragungen von Marken desselben Inhabers denselben Fehler, so kann der Antrag auf Berichtigung dieses Fehlers für alle Eintragungen gemeinsam gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Anträge zur Berichtigung von Fehlern in Veröffentlichungen nach § 45 Abs. 2 des Markengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Anträge zur Berichtigung von Fehlern in Anmeldungen nach § 39 Abs. 2 des Mar-

kengesetzes entsprechend anzuwenden. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann ein gemeinsamer Antrag auch für die Berichtigung von Fehlern in Eintragungen und in Anmeldungen gestellt werden.

#### § 46

##### **Änderungen von Namen oder Anschriften**

(1) Der Antrag auf Eintragung einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers einer eingetragenen Marke soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Registernummer der Marke,
2. der Name und die Anschrift des Inhabers der Marke in der im Register eingetragenen Form,
3. der Name oder die Anschrift in der neu in das Register einzutragenden Form,
4. falls der Inhaber der Marke einen Vertreter bestellt hat, der Name und die Anschrift des Vertreters.

(3) Betrifft die Änderung des Namens oder der Anschrift mehrere Eintragungen von Marken desselben Inhabers, so kann der Antrag auf Eintragung der Änderung für alle Eintragungen gemeinsam gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Anträge zur Eintragung von Änderungen des Namens oder der Anschrift eines Vertreters oder des Inhabers eines nach § 29 des Markengesetzes eingetragenen Rechts anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Anträge zur Änderung des Namens oder der Anschrift in den Akten angemeldeter Marken entsprechend anzuwenden. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann ein gemeinsamer Antrag auch für die Änderung von Namen oder Anschriften hinsichtlich Eintragungen und Anmeldungen gestellt werden.

### **Abschnitt 9**

#### **Akteneinsicht**

##### § 47

##### **Zuständigkeit**

Über den Antrag auf Einsicht in die Akten von Anmeldungen entscheidet die Markenstelle, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens zuständig ist. Ist das Eintragungsverfahren abgeschlossen, entscheidet eine Markenabteilung.

##### § 48

##### **Durchführung der Akteneinsicht**

(1) Die Einsicht in die Akten von Anmeldungen und von eingetragenen Marken wird in das Original oder in eine Kopie der Akten gewährt.

(2) Die Akteneinsicht in das Original der Akten wird nur im Dienstgebäude des Patentamts gewährt.

(3) Auf Antrag wird Akteneinsicht durch die Erteilung von Kopien der gesamten Akten oder von Teilen der Akten gewährt. Auf Antrag werden beglaubigte Kopien ausgefertigt.

### **Abschnitt 10**

#### **Internationale Registrierungen**

##### § 49

##### **Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen**

(1) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer in das Register eingetragenen Marke nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens beim Patentamt soll das vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum herausgegebene Formblatt verwendet werden.

(2) Die nach § 108 Abs. 3 des Markengesetzes erforderliche Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen ist in französischer Sprache einzureichen.

##### § 50

##### **Antrag auf internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen**

(1) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer beim Patentamt angemeldeten oder einer in das Register eingetragenen Marke nach Artikel 3 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen gilt § 49 entsprechend.

(2) Die nach § 120 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 des Markengesetzes erforderliche Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen ist nach Wahl des Antragstellers entweder in französischer Sprache oder in englischer Sprache einzureichen.

##### § 51

##### **Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen**

(1) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer in das Register eingetragenen Marke sowohl nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens als auch nach Artikel 3 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen gilt § 49 entsprechend.

(2) Die nach § 120 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 des Markengesetzes erforderliche Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen ist nach Wahl des Antragstellers entweder in französischer Sprache oder in englischer Sprache einzureichen.

##### § 52

##### **Schutzverweigerung**

(1) Wird einer international registrierten Marke, deren Schutz nach Artikel 3<sup>ter</sup> des Madrider Markenabkommens oder nach Artikel 3<sup>ter</sup> des Protokolls zum Madrider Markenabkommen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist, der Schutz ganz oder teilweise verweigert und wird diese Schutzverweigerung dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum zur Weiterleitung an den Inhaber der internationalen Registrierung übermittelt, so wird die Frist, innerhalb derer ein Inlandsvertreter bestellt werden muß, damit der Schutz nicht endgültig verweigert wird, auf vier

Monate ab dem Tag der Absendung der Mitteilung der Schutzverweigerung durch das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgesetzt.

(2) Wird die Schutzverweigerung endgültig, weil der Inhaber der international registrierten Marke keinen Inlandsvertreter bestellt hat, so ist eine gegen die Schutzverweigerung gegebene Erinnerung oder Beschwerde beim Patentamt innerhalb eines weiteren Monats nach der in Absatz 1 genannten Frist von vier Monaten ab dem Tag der Absendung der Mitteilung der Schutzverweigerung durch das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum einzulegen. Der Schutzverweigerung muß eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung beigelegt sein. § 61 Abs. 2 des Markengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### § 53

#### Unterrichtung über international registrierte Marken

(1) Ein Register über die international registrierten Marken, deren Schutz auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist, wird nicht geführt.

(2) Auskünfte über international registrierte Marken, deren Schutz auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden ist, werden aufgrund der im Patentamt geführten Datensammlung erteilt.

### Teil 6

#### Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

### § 54

#### Eintragungsantrag

(1) Der Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 soll unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Formblatts eingereicht werden.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Antragstellers im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92,
2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, der Name und die Anschrift des Vertreters,
3. die geographische Angabe oder die Ursprungsbezeichnung, deren Eintragung beantragt wird,
4. die Spezifikation mit den nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erforderlichen Angaben.

### § 55

#### Prüfung des Antrags

(1) Bei der Prüfung des Antrags holt das Patentamt die Stellungnahmen der interessierten öffentlichen Körperschaften einschließlich der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit sowie der interessierten Verbände, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft ein.

(2) Ergibt sich aus dem Antrag oder aus der Prüfung, daß die geographische Angabe oder die Ursprungsbezeichnung mit einer Bezeichnung übereinstimmt, mit der auch ein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes geographisches Gebiet bezeichnet wird, so unterrichtet das Patentamt im unmittelbaren Verkehr die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

### § 56

#### Veröffentlichung des Antrags

(1) Ergibt die Prüfung des Antrags, daß die geographische Angabe oder die Ursprungsbezeichnung den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entspricht, so veröffentlicht das Patentamt den Antrag im Markenblatt und unterrichtet außerdem die beteiligten Verbände, Organisationen und Institutionen der Wirtschaft entsprechend.

(2) In der Veröffentlichung sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Antragstellers,
2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, der Name und die Anschrift des Vertreters,
3. die geographische Angabe oder die Ursprungsbezeichnung,
4. der wesentliche Inhalt der Spezifikation.

(3) In der Veröffentlichung ist auf die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 58 hinzuweisen.

### § 57

#### Äkteneinsicht

(1) Das Patentamt gewährt auf Antrag Einsicht in die Akten von zur Eintragung angemeldeten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Nach der Veröffentlichung gemäß § 56 wird auf Antrag Einsicht in die Akten gewährt.

### § 58

#### Stellungnahmen; erneute Prüfung

(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des Antrags gemäß § 56 kann von jeder Person beim Patentamt eine Stellungnahme zur Schutzfähigkeit der geographischen Angabe oder der Ursprungsbezeichnung, die Gegenstand des Antrags ist, eingereicht werden.

(2) Falls Stellungnahmen eingereicht werden, prüft das Patentamt den Antrag unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen erneut.

### § 59

#### Entscheidung über den Antrag

(1) Sind keine Stellungnahmen nach § 58 Abs. 1 eingegangen oder ergibt die erneute Prüfung nach § 58 Abs. 2, daß der Antrag den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entspricht, so faßt das Patentamt hierüber Beschluß und übermittelt das Original der Akten dem Bundesministerium der Justiz.

(2) Dem Antragsteller wird der nach Absatz 1 gefaßte Beschluß zugestellt.

## § 60

**Einspruch**

(1) Einsprüche nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sind innerhalb von vier Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 beim Patentamt zu erheben. Einsprüche gelten nur dann als rechtzeitig eingegangen, wenn vor Ablauf der Frist des Satzes 1 die Einspruchsgebühr gezahlt worden ist. Eine Wiedereinsetzung in die Frist zum Einreichen des Einspruchs und in die Frist zur Gebühreinzahlung findet nicht statt.

(2) In dem Einspruch sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Einsprechenden,
2. die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, gegen deren Eintragung der Einspruch sich richtet,
3. Umstände, aus denen sich das berechtigte Interesse ergibt, in dem der Einsprechende betroffen ist.

(3) Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß

1. die Voraussetzungen einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht gegeben sind,
2. sich die Eintragung der vorgeschlagenen Bezeichnung nachteilig auf das Bestehen einer ganz oder teilweise gleichlautenden Bezeichnung oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich am 24. Juli 1992 rechtmäßig im Verkehr befanden, oder
3. die Bezeichnung, deren Eintragung beantragt wurde, eine Gattungsbezeichnung ist; hierzu sind ausreichende Angaben zu machen.

## § 61

**Einspruchsverfahren**

(1) Das Patentamt unterrichtet unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 60 Abs. 1 das Bundesministerium der Justiz über die eingegangenen Einsprüche und übersendet diesem das Original des Einspruchs und des übrigen Akteninhalts.

(2) In dem Verfahren nach Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gibt das Patentamt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der Einspruch nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erhoben hat, und der Person, die nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Einspruch erhoben hat, sowie dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Das Patentamt unterrichtet das Bundesministerium der Justiz über das Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und übersendet diesem das Original der Akten.

## § 62

**Änderungen der Spezifikation**

Anträge auf Änderung der Spezifikation sind beim Patentamt zu stellen. Für das weitere Verfahren gelten § 54 Abs. 2 und die §§ 55 bis 61 entsprechend.

## Teil 7

**Allgemeine  
Verfahrensvorschriften****Abschnitt 1****Formblätter**

## § 63

**Formblätter**

(1) Das Patentamt gibt die in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter heraus. Anstelle dieser Formblätter können Kopien dieser Formblätter oder Formblätter gleichen Inhalts und vergleichbaren Formats verwendet werden, wie zum Beispiel mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte oder bearbeitete Formblätter.

(2) Formblätter sollen so ausgefüllt sein, daß sie die maschinelle Erfassung und Bearbeitung gestatten.

**Abschnitt 2****Form der Anträge und Eingaben**

## § 64

**Originale**

(1) Originale von Anträgen und Eingaben sind unterschrieben einzureichen.

(2) Für die Schriftstücke ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Die Schrift muß leicht lesbar und dokumentenecht sein. Vom linken Seitenrand jedes Blattes ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten. Die Blätter eines Schriftstücks sollen fortlaufend nummeriert und zusammengeheftet sein.

## § 65

**Übermittlung durch Telekopierer**

(1) Das unterschriebene Original kann auch durch Telekopierer übermittelt werden.

(2) Das Patentamt kann die Wiederholung der Übermittlung durch Telekopierer oder das Einreichen des Originals verlangen, wenn es begründete Zweifel an der Vollständigkeit der Übermittlung oder der Übereinstimmung des Originals mit der übermittelten Telekopie hat oder wenn die Qualität der Wiedergabe den Bedürfnissen des Patentamts nicht entspricht.

(3) Aufforderungen des Patentamts nach Absatz 2 berühren einen infolge des Zugangs durch Telekopierer zuerkennbaren Anmeldetag oder die durch den Zugang gewährten Fristen nicht.

## § 66

**Übermittlung durch Telegramm oder Telex**

(1) Anträge und Eingaben können auch durch Telegramm, Telex oder ähnliche Formen der Datenübermittlung übermittelt werden. In diesen Fällen tritt die Namensangabe an die Stelle der Unterschrift.

(2) Betrifft der Antrag oder die Eingabe in den Fällen des Absatzes 1 eine durch Telegramm, Telex oder ähnliche Formen der Datenübermittlung nicht wiedergebbare Mitteilung, wie zum Beispiel die Wiedergabe einer Marke oder

von Anlagen, so sind diese Mitteilungen im Original oder durch Übermittlung durch Telekopierer nachzuholen.

(3) § 65 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Zuerkennung eines Anmeldetags bleiben unberührt.

#### § 67

##### **Fremdsprachige Formblätter**

(1) Für das Einreichen von Anmeldungen können außer den vom Patentamt herausgegebenen Formblättern und damit übereinstimmenden Formblättern (§ 63 Abs. 1 Satz 2) auch in deutscher Sprache ausgefüllte fremdsprachige Formblätter verwendet werden, wenn sie international standardisiert sind und nach Form und Inhalt den deutschsprachigen Formblättern entsprechen. Das Patentamt kann nähere Erläuterungen verlangen, wenn Zweifel an dem Inhalt einzelner Angaben in dem fremdsprachigen Formblatt bestehen. Die Zuerkennung eines Anmeldetags nach § 33 Abs. 1 des Markengesetzes bleibt von solchen Nachforderungen unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Verfahren, für die in dieser Verordnung vom Patentamt herausgegebene Formblätter vorgesehen sind.

#### § 68

##### **Fremdsprachige Anmeldungen**

(1) Anmeldungen, die in fremden Sprachen eingereicht werden, wird, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Markengesetzes erfüllt sind, ein Anmeldetag nach § 33 Abs. 1 des Markengesetzes zuerkannt.

(2) Innerhalb eines Monats ab Eingang der Anmeldung beim Patentamt ist eine deutsche Übersetzung des fremdsprachigen Inhalts der Anmeldung, insbesondere des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, einzureichen. Die Übersetzung muß von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein.

(3) Die Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen gilt als an dem nach § 33 Abs. 1 des Markengesetzes zuerkannten Anmeldetag zugegangen. Wird die Übersetzung nach Absatz 2 nicht innerhalb der dort genannten Frist eingereicht, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht. Wird die Übersetzung nach Ablauf dieser Frist, jedoch vor einer Feststellung nach Satz 2 eingereicht, so wird die Anmeldung weiterbehandelt. Betrifft die Übersetzung das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, so wird der Anmeldung der Tag des Eingangs der Übersetzung als Anmeldetag zuerkannt.

(4) Die Prüfung der Anmeldung und alle weiteren Verfahren vor dem Patentamt finden auf der Grundlage der deutschen Übersetzung statt.

#### § 69

##### **Schriftstücke in fremden Sprachen**

(1) Das Patentamt kann die folgenden fremdsprachigen Schriftstücke berücksichtigen:

1. Prioritätsbelege,
2. Belege über eine im Ursprungsland eingetragene Marke,
3. Unterlagen zur Glaubhaftmachung oder zum Nachweis von Tatsachen,
4. Stellungnahmen und Bescheinigungen Dritter,

5. Gutachten,

6. Nachweise aus Veröffentlichungen.

(2) Ist das fremdsprachige Schriftstück nicht in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Schriftstücks eine von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht zugegangen. Wird die Übersetzung nach Ablauf dieser Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als zum Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung zugegangen.

(3) Ist das fremdsprachige Schriftstück in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt, so kann das Patentamt verlangen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist eine Übersetzung eingereicht wird. Das Patentamt kann verlangen, daß die Übersetzung von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt wird. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht zugegangen. Wird die Übersetzung nach Ablauf der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als zum Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung zugegangen.

#### § 70

##### **Sonstige Erfordernisse für Anträge und Eingaben**

(1) Nach Mitteilung des Aktenzeichens ist dieses auf allen Anträgen und Eingaben anzugeben. Auf allen Bestandteilen einer an das Patentamt gerichteten Sendung ist anzugeben, zu welchem Antrag oder zu welcher Eingabe sie gehören.

(2) Anträge und Eingaben, die mehrere Vorgänge betreffen, sind in der erforderlichen Stückzahl einzureichen. Die Anwendung der Bestimmungen über die Zusammenfassung mehrerer Widersprüche in einem Schriftsatz (§ 26 Abs. 1 Satz 2) und über gemeinsame Anträge für die Eintragung oder den Vermerk von Rechtsübergängen (§ 31 Abs. 8), von Berichtigungen (§ 45 Abs. 3) und von Änderungen von Namen und Anschriften (§ 46 Abs. 3) bleibt unberührt.

(3) Sind beglaubigte Unterlagen einzureichen, kann anstelle einer öffentlichen Beglaubigung auch eine von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigte Kopie eingereicht werden.

(4) Sind in dem Verfahren vor dem Patentamt mehrere Personen beteiligt, so sind allen Schriftstücken Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Kommt ein Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so steht es im Ermessen des Patentamts, ob es die erforderliche Zahl von Abdrucken auf Kosten des Beteiligten anfertigt oder ihn dazu auffordert, sie nachzureichen.

#### Abschnitt 3

##### **Beschlüsse, Bescheide und Mitteilungen des Patentamts**

#### § 71

##### **Form der Ausfertigungen**

Die Ausfertigungen der Beschlüsse, der Bescheide und der sonstigen Mitteilungen erhalten in der Kopfzeile die



Angabe „Deutsches Patentamt“ und am Schluß die Bezeichnung der Markenstelle oder Markenabteilung sowie den Namen und die Dienstbezeichnung des Unterzeichnenden. Sie sind mit der Unterschrift des Ausfertigenden zu versehen; dem steht es gleich, wenn sie mit einem Abdruck des Namens des Ausfertigenden und einem Abdruck des Dienstsiegels des Patentamts versehen werden.

#### § 72

##### **Zustellung und formlose Übersendung**

(1) Soweit eine Zustellung durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist, richtet sich diese nach § 94 des Markengesetzes.

(2) Im übrigen werden Bescheide und sonstige Mitteilungen des Patentamts formlos übersandt.

(3) Als formlose Übermittlung gilt auch die Übersendung durch Telekopierer oder durch Telex oder ähnliche Formen der Datenübermittlung.

#### § 73

##### **Mehrere Beteiligte; mehrere Vertreter**

(1) Falls mehrere Personen ohne gemeinsamen Vertreter gemeinschaftlich an einem Verfahren beteiligt sind, ist anzugeben, welche dieser Personen als Zustellungsbevollmächtigter und Empfangsbevollmächtigter für alle Beteiligten bestimmt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die Person als Zustellungsbevollmächtigter und Empfangsbevollmächtigter, die als erste genannt ist.

(2) Falls von einem Beteiligten mehrere Vertreter bestellt sind, ist anzugeben, welcher dieser Vertreter als Zustellungsbevollmächtigter und Empfangsbevollmächtigter bestimmt ist. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist derjenige Vertreter Zustellungsbevollmächtigter und Empfangsbevollmächtigter, der als erster genannt ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere gemeinschaftlich an einem Verfahren beteiligte Personen mehrere Vertreter als gemeinsame Vertreter bestimmt haben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn ein Zusammenschluß von Vertretern mit der Vertretung beauftragt worden ist. In diesem Fall reicht die Angabe des Namens des Zusammenschlusses aus. Hat ein solcher Zusammenschluß mehrere Anschriften, so ist anzugeben, welche Anschrift maßgebend ist. Fehlt eine solche Angabe, so ist diejenige Anschrift maßgebend, die als erste genannt ist.

#### **Abschnitt 4**

##### **Fristen;**

##### **Entscheidung nach Lage der Akten**

#### § 74

##### **Fristen**

(1) Die vom Patentamt bestimmten oder auf Antrag gewährten Fristen betragen bei Beteiligten mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Inland in der Regel einen Monat, bei Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland in der Regel zwei Monate. Das Patentamt kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen, eine kürzere oder längere Frist bestimmen oder gewähren.

(2) Bei Angabe von zureichenden Gründen können Fristverlängerungen bis zum Zweifachen der Regelfrist nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) Weitere Fristverlängerungen werden nur gewährt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. In Verfahren mit mehreren Beteiligten ist außerdem das Einverständnis der anderen Beteiligten glaubhaft zu machen.

#### § 75

##### **Entscheidung nach Lage der Akten**

(1) Über Anträge oder Erinnerungen ohne Begründung kann im einseitigen Verfahren nach Ablauf von einem Monat nach Eingang nach Lage der Akten entschieden werden, wenn in dem Antrag oder der Erinnerung keine spätere Begründung oder eine spätere Begründung ohne Antrag auf Gewährung einer Frist nach § 74 angekündigt worden ist.

(2) Über Anträge, Widersprüche oder Erinnerungen ohne Begründung kann im mehrseitigen Verfahren nach Lage der Akten entschieden werden, wenn in dem Antrag, dem Widerspruch oder der Erinnerung keine spätere Begründung oder eine spätere Begründung ohne Antrag auf Gewährung einer Frist nach § 74 angekündigt worden ist und wenn der andere Beteiligte innerhalb der Fristen des § 74 Abs. 1 keine Stellungnahme abgibt oder eine spätere Stellungnahme ohne Antrag auf Gewährung einer Frist nach § 74 ankündigt. Wird der Antrag, der Widerspruch oder die Erinnerung zurückgewiesen, muß eine Stellungnahme der anderen Beteiligten nicht abgewartet werden.

#### **Abschnitt 5**

##### **Vertretung; Vollmacht**

#### § 76

##### **Vertretung**

(1) Ein Beteiligter kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Erfordernis der Bestellung eines Inlandvertreters nach § 96 des Markengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt, wenn nicht einzelne Personen, die in dem Zusammenschluß tätig sind, ausdrücklich als Vertreter bezeichnet sind, als Bevollmächtigung aller in dem Zusammenschluß tätigen Vertreter.

(3) Die Wahrnehmung der Interessen eines Beteiligten durch einen Arbeitnehmer dieses Beteiligten ist keine Bevollmächtigung im Sinne des Absatzes 1. Die Berechtigung des Arbeitnehmers, für den Beteiligten zu handeln, wird vom Patentamt nicht geprüft.

#### § 77

##### **Vollmacht**

(1) Bevollmächtigte, soweit sie nicht nur zum Empfang von Zustellungen oder Mitteilungen ermächtigt sind, haben beim Patentamt eine vom Auftraggeber unterschriebene Vollmachtsurkunde einzureichen. Eine Beglaubigung der Vollmachtsurkunde oder der Unterschrift ist nicht erforderlich.

(2) Die Vollmacht kann sich auf mehrere Anmeldungen, auf mehrere eingetragene Marken oder auf mehrere Verfahren erstrecken. Die Vollmacht kann sich auch als „Allgemeine Vollmacht“ auf die Bevollmächtigung zur Vertretung in allen Markenangelegenheiten erstrecken. In den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen muß die Vollmachtsurkunde nur in einem Exemplar eingereicht werden.

(3) Vollmachtsurkunden müssen auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten. Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern unter Angabe des Namens dieses Zusammenschlusses ist zulässig.

(4) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Patentamt hat das Fehlen einer Vollmacht oder Mängel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, ein Patentanwalt, ein Erlaubnisscheininhaber oder in den Fällen des § 155 der Patentanwaltsordnung ein Patentassessor als Bevollmächtigter auftritt.

Teil 8  
Schlußvorschriften

§ 78

**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Anmeldung von Warenzeichen und Dienstleistungsmarken vom 9. April 1979 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1764),

2. die Bestimmungen über die Form des Widerspruchs im Warenzeicheneintragungsverfahren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 423-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 20. April 1967 (BAnz. Nr. 117 vom 28. Juni 1967),
3. die Bestimmungen über die Anmeldung von Kennfäden vom 5. Februar 1940 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1940, S. 32) sowie die Ergänzung der Bestimmung über die Anmeldung von Kennfäden vom 22. April 1942 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1942, S. 68),
4. die Bestimmung betreffend die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 423-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 79

**Inkrafttreten**

Die §§ 54 bis 77 treten am 7. Dezember 1994 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 30. November 1994

Der Präsident des Deutschen Patentamts  
Dr. Häußer

## Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen

## I. Waren

## Klasse 1

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke;

Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand;

Düngemittel;

Feuerlöschmittel;

Mittel zum Härten und Lötten von Metallen;

chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln;

Gerbmittel;

Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

## Klasse 2

Farben, Firnisse, Lacke;

Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;

Färbemittel;

Beizen;

Naturharze im Rohzustand;

Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler.

## Klasse 3

Wasch- und Bleichmittel;

Putz-, Polier-, Fettentfernung- und Schleifmittel;

Seifen;

Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer;

Zahnputzmittel.

## Klasse 4

Technische Öle und Fette;

Schmiermittel;

Staubabsorbierungs-, Staubbennetzungs- und Staubbindemittel;

Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe;

Kerzen, Dochte.

## Klasse 5

Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Präparate für die Gesundheitspflege;

diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost;

Pflaster, Verbandmaterial;

Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke;

Desinfektionsmittel;

Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren;

Fungizide, Herbizide.

## Klasse 6

Unedle Metalle und deren Legierungen;

Baumaterialien aus Metall;

transportable Bauten aus Metall;

Schienenbaumaterial aus Metall;

Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke);

Schlosserwaren und Kleineisenwaren;

Metallrohre;

Geldschränke;

Waren aus Metall, soweit in Klasse 6 enthalten;

Erze.

## Klasse 7

Maschinen und Werkzeugmaschinen;

Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge);

Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge);

landwirtschaftliche Geräte;

Brutapparate für Eier.

## Klasse 8

Handbetätigte Werkzeuge und Geräte;

Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;

Hieb- und Stichwaffen;

Rasierapparate.

## Klasse 9

Wissenschaftliche, Schiffs-, Vermessungs-, elektrische, photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;

Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild;

Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten;

Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate;

Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer;

Feuerlöschgeräte.

## Klasse 10

Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne;

orthopädische Artikel;  
chirurgisches Nahtmaterial.

#### Klasse 11

Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

#### Klasse 12

Fahrzeuge;  
Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

#### Klasse 13

Schußwaffen;  
Munition und Geschosse;  
Sprengstoffe;  
Feuerwerkskörper.

#### Klasse 14

Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit in Klasse 14 enthalten;

Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine;  
Uhren und Zeitmeßinstrumente.

#### Klasse 15

Musikinstrumente.

#### Klasse 16

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten;

Druckereierzeugnisse;  
Buchbinderartikel;  
Photographien;  
Schreibwaren;  
Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke;  
Künstlerbedarfsartikel;  
Pinsel;  
Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);  
Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);  
Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit in Klasse 16 enthalten;  
Spielkarten;  
Drucklettern;  
Druckstöcke.

#### Klasse 17

Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit in Klasse 17 enthalten;  
Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate);

Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial;  
Schläuche (nicht aus Metall).

#### Klasse 18

Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit in Klasse 18 enthalten;

Häute und Felle;  
Reise- und Handkoffer;  
Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;  
Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.

#### Klasse 19

Baumaterialien (nicht aus Metall);  
Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke;  
Asphalt, Pech und Bitumen;  
transportable Bauten (nicht aus Metall);  
Denkmäler (nicht aus Metall).

#### Klasse 20

Möbel, Spiegel, Rahmen;  
Waren, soweit in Klasse 20 enthalten, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.

#### Klasse 21

Geräte und Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert);  
Kämme und Schwämme;  
Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln);  
Bürstenmachermaterial;  
Putzzeug;  
Stahlspäne;  
rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas);  
Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit in Klasse 21 enthalten.

#### Klasse 22

Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke, soweit in Klasse 22 enthalten;  
Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen);  
rohe Gespinnstfasern.

#### Klasse 23

Game und Fäden für textile Zwecke.

#### Klasse 24

Webstoffe und Textilwaren, soweit in Klasse 24 enthalten;  
Bett- und Tischdecken.

#### Klasse 25

Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

**Klasse 26**

Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder;  
Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln;  
künstliche Blumen.

**Klasse 27**

Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere  
Bodenbeläge;  
Tapeten (ausgenommen aus textilem Material).

**Klasse 28**

Spiele, Spielzeug;  
Turn- und Sportartikel, soweit in Klasse 28 enthalten;  
Christbaumschmuck.

**Klasse 29**

Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild;  
Fleischextrakte;  
konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und  
Gemüse;  
Gallerten (Gelees), Konfitüren, Fruchtsaucen;  
Eier, Milch und Milchprodukte;  
Speiseöle und -fette.

**Klasse 30**

Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-  
Ersatzmittel;  
Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und  
Konditorwaren, Speiseeis;  
Honig, Melassesirup;  
Hefe, Backpulver;  
Salz, Senf;  
Essig, Saucen (Würzmittel);  
Gewürze;  
Kühleis.

**Klasse 31**

Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie  
Samenkörner, soweit in Klasse 31 enthalten;  
lebende Tiere;  
frisches Obst und Gemüse;  
Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;  
Futtermittel, Malz.

**Klasse 32**

Biere;  
Mineralwässer, kohlenensäurehaltige Wässer und andere  
alkoholfreie Getränke;  
Fruchtgetränke und Fruchtsäfte;  
Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von  
Getränken.

**Klasse 33**

Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere).

**Klasse 34**

Tabak;  
Raucherartikel;  
Streichhölzer.

**II. Dienstleistungen****Klasse 35**

Werbung;  
Geschäftsführung;  
Unternehmensverwaltung;  
Büroarbeiten.

**Klasse 36**

Versicherungswesen;  
Finanzwesen;  
Geldgeschäfte;  
Immobilienwesen.

**Klasse 37**

Bauwesen;  
Reparaturwesen;  
Installationsarbeiten.

**Klasse 38**

Telekommunikation.

**Klasse 39**

Transportwesen;  
Verpackung und Lagerung von Waren;  
Veranstaltung von Reisen.

**Klasse 40**

Materialbearbeitung.

**Klasse 41**

Erziehung;  
Ausbildung;  
Unterhaltung;  
sportliche und kulturelle Aktivitäten.

**Klasse 42**

Verpflegung;  
Beherbergung von Gästen;  
ärztliche Versorgung, Gesundheits- und Schönheits-  
pflege;  
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Tiermedizin und der  
Landwirtschaft;  
Rechtsberatung und -vertretung;  
wissenschaftliche und industrielle Forschung;  
Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung;  
Dienstleistungen, die nicht in die Klassen 35 bis 41 fallen.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnungen  
über die Verlängerung der Fristen  
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes**

**Vom 30. November 1994**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vom 30. März 1992 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. August 1993 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Zeit vom 1. September 1993 bis zum 30. Juni 1995 auf vierundzwanzig Monate,“.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern angefügt:

„4. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf achtzehn Monate,

5. für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 auf zwölf Monate“.

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „30. Juni 1996“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 3 Satz 2 der Verordnung über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bei strukturellen Arbeitsausfällen vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 126), geändert durch die Verordnung vom 7. Februar 1992 (BGBl. I S. 202), wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1994

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 58, ausgegeben am 1. Dezember 1994

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 94	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut</b> .....	3710
	GESTA: XA30	
23. 11. 94	<b>Gesetz zu dem Notenwechsel vom 12. September 1994 zur Änderung des Notenwechsels vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut</b> .....	3714
	FNA: 188-51 GESTA: XA31	
23. 11. 94	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ..	3720
	GESTA: XE19	
23. 11. 94	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 22. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ..	3730
	GESTA: XE20	
25. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See) .....	3741
25. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife .....	3741
25. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle .....	3742
26. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches .....	3742
26. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über den Bau internationaler Hauptverkehrsstraßen und des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) .....	3743
26. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn .....	3744
26. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jemen .....	3745
26. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	3747
27. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vereinigten Staaten .....	3748
27. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien .....	3749
31. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Laos .....	3750
31. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Guinea .....	3751
31. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Sambia .....	3751

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Vereinigten Republik Tansania .....	3752
31. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Libysch-Arabischen Dschamahirija .....	3752
31. 10. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Simbabwe .....	3753
3. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf .....	3753
7. 11. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Arabischen Republik Syrien .....	3754
9. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter .....	3755
9. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	3755
9. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ..	3756

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.